

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten,
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen **für Standbetreiber**



Dieses Merkblatt informiert Sie als Standbetreiber über die Anforderungen der Feuerwehr Maintal an Ihren Stand im Rahmen einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum. Dies ist eine Zusammenfassung des Merkblatts für Veranstalter und soll den Veranstalter bei der Weitergabe der Vorgaben an die Standbetreiber unterstützen.

Grundsätzliches

Sie als Standbetreiber sind für die Einhaltung der Vorgaben aus diesem Merkblatt zuständig und müssen auf Weisung des Veranstalters umgesetzt werden.

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Beachtung der gestellten Anforderungen.

1. Kennzeichnung des Standes

Ihr Stand ist mit der Ihnen zugeteilten Standnummer – und der durch den Veranstalter bereitgestellten Kennzeichnung - gut sichtbar zu kennzeichnen.

2. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

2.1. Freihaltung von Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr im gesamten Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge sowie beschilderten Feuerwehruzufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden. (Sicherung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr)

Ihre Standaufbauten dürfen nur in denen vom Veranstalter festgelegten Bereichen erfolgen.

2.2. Zu- und Durchfahrten

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige 3,5m breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt.

Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer, Tische, Stehtische, Bänke oder Aufstellschilder nicht eingeschränkt werden.

Wenn organisatorisch sichergestellt werden kann, dass alle Vordächer, Tische, Stehtische, Bänke oder Aufstellschilder innerhalb von 5 Minuten entfernt werden können, kann davon abgewichen werden. Andere Gegenstände oder Installationen im Durchfahrtsbereich sind nicht zulässig.

2.3. Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Kurven im Verlauf der Zu- und Durchfahrten sind in voller Breite freizuhalten. Vor und hinter Kurven sind Freibereiche (ohne Aufbauten) von mindestens 10,0m einzuplanen.

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten,
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen **für Standbetreiber**



3. Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden mit Öffnungen (z.B. Fenster) in einem Abstand von mind. 3,0 m anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden.

Kann der Sicherheitsabstand von 3,0 m nicht eingehalten werden, so sind andere geeignete Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. nichtbrennbare (F-30 A) oder ggf. feuerhemmende Abtrennungen bzw. Verkleidungen vorzusehen.

Wenn keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen, sind nach Absprache ggf. Ausnahmen möglich.

Ausgenommen von dieser Regelung sind beispielsweise:

- Stände mit Kunsthandwerk oder überwiegend nichtbrennbarem Warenangebot und ohne besondere Gefahrenquellen, wie z.B. Gasanlagen, offenes Feuer oder Wärme- und Widerstandsgeräte
- Kleinzelte (< 75m², <5m Höhe) mit schwer entflammbarer Außenhaut (B1 nach DIN 1402 bzw. B,C-s1 d0 nach DIN EN 13501) und ausschließlicher Bestuhlung aus Holz oder Metall.
- Marktschirme und Stehtische

4. Notausgänge und Entrauchungsöffnungen

Notausgänge von unterirdischen Anlagen (Parkhäuser, Tiefgaragen, Betriebsräume) und Zugänge zu Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind jederzeit in voller Breite freizuhalten.

Entrauchungsöffnungen oder Lüftungsgitter aus unterirdischen Anlagen müssen allseitig mit einem Abstand von mindestens 1,0m freigehalten werden und ohne Einschränkungen zugänglich sein.

5. Löscheinrichtungen und Energieversorgungsanlagen

5.1. Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Löschwasserentnahmeeinrichtungen, die zur Trinkwasserversorgung der Stände genutzt werden, sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen und im Lageplan zu markieren.

5.2. Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten, Kabelbrücken oder ähnlichem gut sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehruzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten,
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen **für Standbetreiber**



5.3. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

Wärme- und Widerstandsgeräte, müssen einen allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zu brennbaren Stoffen und sonstigen Gegenständen einhalten. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so gelten diese Vorgaben.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern. (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.)

5.4. Feuerlöscher

Innerhalb aller Aufbauten sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöscher leicht zugänglich sowie gut sichtbar vorzuhalten und ggf. durch Piktogramme gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen. Es dürfen nur zugelassene und geprüfte Feuerlöscher zur Anwendung kommen (DIN 14406, DIN EN 3)

An jedem Stand muss ein Feuerlöscher für die Brandklassen A und B (Möglichst Schaum, alternativ Pulver) mit einer Löschmittelmenge von 6 kg vorgehalten werden.

Bei der Verwendung von Fritteusen bis 50 Litern ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher Brandklasse „F“ mit einer Löschmittelmenge von mindestens 6 kg erforderlich. Bei Fritteusen über 50 Litern oder bei nebeneinander aufgestellten Fritteusen mit einer Fettgesamtmenge über 50 Litern sind diese mit einer automatischen Löschanlage auszustatten.

6. Flüssiggasanlagen und Feuerstätten

6.1. Flüssiggasanlagen

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den gültigen Normen und Regeln der Technik zu errichten, zu prüfen und zu betreiben.

6.2. Flüssiggasflaschen

Werden Flüssiggasflaschen in Arbeitsräumen (z.B. Stände, Zelte, Küchen) aufgestellt, so dürfen sich dort bis 500 m³ sowie für jede weitere 500 m³ Rauminhalt grundsätzlich

eine Flüssiggasflasche mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg

oder

zwei Flüssiggasflaschen mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg

befinden.

Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Gasflaschen ist durch den Veranstalter im Vorfeld festzulegen und allen entsprechenden Betreibern / Schaustellern mitzuteilen. (Eine Zentrallagerung ist anzustreben)

Merkblatt

Brandschutzvorkehrungen bei Märkten,
Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen **für Standbetreiber**



Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

6.3. Feuerstätten

Die gültigen technischen Regelungen für den Betrieb von Heizstrahlern, Katalytöfen, Terrassenheizstrahlern und Gasfackeln sind zu beachten.

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie einen allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zu brennbaren Stoffen und sonstigen Gegenständen einhalten. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so gelten diese Vorgaben.

Erforderliche Sicherheitsabstände können u.U. reduziert werden, wenn Abtrennungen und/oder Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien (Klasse A nach DIN 4102 bzw. A2-s1 d0 nach DIN EN 13501) verwendet werden, die eine Wärmeübertragung verhindern. (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien oder Brandschutzplatten).

6.4. Gasbetriebene Wärmegeräte

Gasbetriebene Wärmegeräte dürfen nicht in Zelten, Buden oder Ständen betrieben werden. Sie dürfen ausschließlich unter freiem Himmel eingesetzt werden.

7. Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden.

Die Vorgaben des Veranstalters zur Abfallentsorgung sind einzuhalten.